



## Merkblatt Gehegewildhaltung

Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild), gelten im Sinne des Lebensmittel- und Tierseuchenrechts als Vieh und nicht als Wild. **Sie unterliegen nicht dem Jagdrecht.** Eine Ausnahme stellen Säugetiere dar, die in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie frei lebendes Wild (vgl. Punkt 7). Sie gelten als Wild.

Die lebensmittelrechtliche Bezeichnung „Farmwild“ umfasst zusätzlich Zuchtlaufvögel und andere Landsäugetiere (nicht als Haustiere gehaltene Huftiere).

Das vorliegende Merkblatt befasst sich v. a. mit den üblicherweise in Gehegen gehaltenen Wildklauentieren (Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild).

### 1. Anzeige der Haltung von Gehegewild

Die gewerbsmäßige Haltung von Gehegewild ist dem Veterinäramt spätestens vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen (§ 11 Abs. 6 Tierschutzgesetz). In der Anzeige sind folgende Angaben zu machen:

1. Art, Anzahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
2. Benennung der verantwortlichen Person und Angaben zu deren Sachkunde
3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges.

Von ausreichender Sachkunde wird bei Absolvierung eines Lehrgangs über landwirtschaftliche Wildhaltung, für die jeweilige Tierart ausgegangen (z. B. Sachkundelehrgang für Gehegewildhalter, Almesbach).

Das Veterinäramt kann erforderlichenfalls Anordnungen treffen, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben sicher zu stellen. Es kann die Beseitigung eines Tiergeheges anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Die Haltung von Wildschweinen als Gehegewild ist im Sinne der Schweinehaltungshygieneverordnung eine genehmigungspflichtige Freilandhaltung.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Tierhaltung ergibt sich auch aus § 45 Viehverkehrsverordnung, worin weiterhin Vorgaben zur Führung eines Bestandsregisters konkretisiert werden:

*Gehegewildhalter haben ein Bestandsregister zu führen, in das die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere der jeweiligen Tierart und die Zu- und Abgänge einzutragen sind.*

Beim Führen des Bestandsregisters ist weiterhin zu beachten:

- Bei Zu- und Abgängen: Eintragung Name und Anschrift des bisherigen/ zukünftigen Besitzers und das Datum des Zu- bzw. Abgangs
- Chronologischer Aufbau mit fortlaufenden Seitenzahlen
- gebundene Form, Loseblattsystem oder in elektronischer Form
- Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen.
- Das Bestandsregister ist für die Zeit der Tierhaltung und im Anschluss daran drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.
- Im Falle eines elektronisch geführten Bestandsregisters muss der Tierhalter der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorlegen.

## **2. Einrichtung und Betrieb der Gehege**

Das Gehege muss:

- für mindestens fünf erwachsene Tiere ausreichend Platz bieten
- mindestens einen Hektar groß sein
  - Größe bei Rotwildgehegen: mindestens zwei Hektar
  - Größe bei Mischgehegen: mindestens drei Hektar
- mit einem Zaun umgeben sein
  - für Damwild: mindestens 1,80 Meter hoch
  - für Rotwild: mindestens zwei Meter hoch
- über ein Absperrgehege verfügen damit einzelne Tiere für kurze Zeit von der Herde getrennt werden können
- für Kälber die Möglichkeit bieten, sich in den ersten Lebenswochen zu verstecken (sogenannte "Kälberschlupfe")

Außerdem muss ein Gehege ausgestattet sein mit:

- einem Sicht- und Witterungsschutz
- ausreichend Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (im Winter frostfrei) für alle Tiere
- einer Fangeinrichtung
- einer Suhle bei Rotwildhaltung
- Teilbereichen mit einem Bodenbelag für einen artgerechten Klauenabrieb

**Hinweis:** Nur bei optimalen Geländebedingungen und Aufwuchsbedingungen können je Hektar Fläche bis zu zehn erwachsene Tiere mit Nachzucht auf einem Hektar gehalten werden, bei Rotwild bis zu fünf erwachsene Tiere mit Nachzucht.

Die aktuelle Fassung der Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR) ist zu beachten.

### 3. Einsatz von Tierarzneimitteln

Werden apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel (einschließlich Wurmbehandlungsmittel oder Immobilisierungsmittel) eingesetzt, müssen gemäß Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung (ANTHV, § 1 und 2) Nachweise über den Erwerb und die Anwendung geführt werden. Die Nachweise sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie können auch als elektronisches Dokument geführt und aufbewahrt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrung verfügbar sind, jederzeit lesbar gemacht werden können und unveränderlich sind.

Nachweise über den **Erwerb** sind im Einzelnen:

- bei Abgabe eines Arzneimittels durch den Tierarzt der tierärztliche Nachweis (sog. „AuA-Beleg“)
- bei Fütterungsarzneimitteln die erste Durchschrift der tierärztlichen Verschreibung
- bei Verschreibung von Arzneimitteln durch den Tierarzt das Original der tierärztlichen Verschreibung
- bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln, die in der Apotheke erworben wurden, die Rechnung o.ä., aus denen sich der Lieferant, die Art und die Menge des Arzneimittels ergeben. Das Arzneimittel muss für Lebensmittel liefernde Tiere und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sein.

Nachweise über die **Anwendung**:

Jede durchgeführte Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln muss unverzüglich dokumentiert werden (im sog. Bestandsbuch) und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere (ggf. Standort, wenn zur Identifizierung der Tiere erforderlich)
- Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels,
- Belegnummer des Anwendungs- und Abgabennachweises des Tierarztes (kann entfallen, wenn die vom Tierarzt durchgeführte Anwendung unverzüglich in das Bestandsbuch eingetragen und vom Tierarzt mit Unterschrift und Praxisanschrift bestätigt wird),
- verabreichte Menge des Arzneimittels,
- Datum der Anwendung,
- Wartezeit in Tagen,
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat.

Jede selbstständige Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel vom Tierhalter ohne vorherige tierärztliche Behandlungsanweisung oder eine Anwendung, die von

der Behandlungsanweisung des Tierarztes abweicht, **wird vom Gesetzgeber als Straftat gewertet!**

Arzneimittel dürfen nur für die auf der Packungsbeilage angegebenen Tierarten angewendet werden. Eine Verwendung für eine andere Tierart darf nur der Tierarzt anordnen, da dies z. B. Auswirkungen auf die Wartezeit hat.

#### **4. Abschusserlaubnis für Gehegewild mit Schuss- oder Narkosewaffen**

Das Schießen in Wildgehegen gilt als Schlachtung oder Nottötung und ist damit keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes, d.h. **ein gültiger Jagdschein ist zum Abschuss von Gehegewild nicht ausreichend!**

Eine waffenrechtliche Erlaubnis muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Schießerlaubnis muss bei der Behörde, in deren Zuständigkeit das Gehege liegt, beantragt werden. Wer Tiere im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung betreut, ruhig stellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Mit Inkrafttreten der neuen EU-Verordnung 1099/2009 zum 1. Januar 2013 ist für die Tötung von Gehegewild zur Abgabe („Inverkehrbringen“) ein **gesonderter Sachkundenachweis** erforderlich. Der Besitz eines gültigen Jagdscheins allein genügt dafür nicht! Wird der Abschuss im Rahmen einer Hausschlachtung nicht vom Tierhalter selbst, sondern von einer anderen Person gewerbsmäßig durchgeführt, benötigt auch diese Person einen Sachkundenachweis nach EU-Verordnung. Der Sachkundenachweis muss beim Veterinäramt des Wohnortes beantragt werden.

Soll das Farmwild zum Inverkehrbringen im Herkunftsbetrieb geschlachtet (d.h. durch Kugelschuss betäubt und durch Entblutung getötet) werden, ist neben der waffenrechtlichen Erlaubnis eine lebensmittelrechtliche Genehmigung notwendig (siehe Punkt 5.2.2.b).

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosengewehren und Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Tierschutzgesetz. Diese kann, wenn entsprechende Sachkunde und ein berechtigter Grund nachgewiesen werden können, beim Landratsamt Straubing-Bogen beantragt werden. Für Narkosengewehre ist zusätzlich eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig.

#### **5. Schlachtung**

5.1. Wild aus Gehegen für den **eigenen Verbrauch** („Hausschlachtung“, § 2a Tier-LMHV)

Schlacht tieruntersuchung erforderlich, „wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist“, d.h.

- „Lebendbeschau“ **nur** bei Tieren mit Krankheitsanzeichen!
- „Lebendbeschau“ bei Notschlachtung (=Schlachtung eines **frisch verletzten** Tieres) als Hausschlachtung nicht notwendig!

- Immer vorgeschrieben: amtliche Fleischuntersuchung und ggf. Trichinenuntersuchung

## 5.2. Wild aus Gehegen zur **weiteren Vermarktung**:

Das Gewinnen von Fleisch für das Inverkehrbringen ist nur im Rahmen eines zugelassenen Schlachtbetriebs möglich!

- a) Tier geht lebend zum (zugelassenen) Schlachtbetrieb
  - Standarderklärung (Information zur Lebensmittelkette) begleitet das Tier
  - Schlachtier- und Fleischuntersuchung im zugelassenen Betrieb
- b) Tier wird im Herkunftsbetrieb geschlachtet (d.h. durch Kugelschuss betäubt und entblutet)

### **Dafür erforderlich:**

Tierschutzrechtlicher **Sachkundenachweis** für alle mit der Schlachtung zusammenhängenden Tätigkeiten bis zur Feststellung des Todes, d.h. für den Kugelschuss und die Entblutung,

- Lebensmittelrechtliche Genehmigung zur Schlachtung am Herkunftsort (VO (EG) 853/2004 Anh. III Abs. III)

Voraussetzungen für Erteilung:

- zu hohes Transportrisiko (für Transporteur und/oder Tier)
- Herde wird regelmäßig tierärztlich untersucht
- zuständige Behörde (in Person des amtlichen Tierarztes) wird im Voraus über Datum / Zeitpunkt informiert
- betreffende Tiergruppe kann gesammelt der Schlachtieruntersuchung unterzogen werden
- geeignete Einrichtung für das Schlachten und Entbluten
- Anforderungen des Tierschutzes sind erfüllt
- Hygienisch einwandfreier Transport zum Schlachthof innerhalb von 2 Stunden (ansonsten Kühlung)
- Ausweiden nur unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle möglich
- Standarderklärung liegt dem Tierkörper bei
- Bescheinigung des amtlichen Tierarztes zur Schlachtieruntersuchung liegt bei

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen **und** der amtliche Tierarzt die Schlachtieruntersuchung bescheinigt hat

### **Möglichkeiten beim praktischen Ablauf (bei Schlachtung am Herkunftsort):**

Strikt nach EU-Recht mit weiterer Verwertung über EU-zugelassene Betriebe

- Schlachtieruntersuchung (Tierarzt) innerhalb von 72 Stunden vor Schlachtung und **Anwesenheit des amtlichen Tierarztes beim Schuss**
- Ausweiden in Anwesenheit des Tierarztes möglich

- aber: totes Tier geht mit allen Teilen zum Schlachtbetrieb!
- Bescheinigung des amtlichen Tierarztes über Schlachttieruntersuchung und ordnungsgemäße Schlachtung
- Standarderklärung des Tierhalters

Nach erleichterter Regelung im EU-Recht mit weiterer Verwertung über EU-zugelassene Betriebe:

- Voraussetzung: Es bestehen keine tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen (Betrieb/Region)
- Schlachttieruntersuchung (Tierarzt) innerhalb von 72 Stunden vor Schlachtung mit Bescheinigung
- Bescheinigung eines (nach Verordnung (EG) 1099/2009) **sachkundigen Tierhalters**, der beim Schuss anwesend ist, über vorschriftsmäßiges Schlachten und Entbluten
- Standarderklärung des Tierhalters
- Totes Tier mit allen Teilen zum Schlachtbetrieb! Ausweiden im Herkunftsbetrieb nicht möglich!
- Tier kann mit EU-Stempel (oval) weiter vermarktet werden

Ausnahmeregelung für Schalenwild aus Betrieben mit kleinem Produktionsvolumen (weniger als 50 Tiere pro Jahr)

- Schlachtung von maximal 50 Tieren pro Jahr
- Schlachttieruntersuchung („Lebendbeschau“) durch den Tierarzt innerhalb von 28 Tagen möglich
- eine „Person mit den Kenntnissen einer kundigen Person“ (sog. „kleine kundige Person“) stellt unmittelbar vor Schlachtung/Tötung fest und bescheinigt:
  - keine Verhaltensstörungen bei dem jeweiligen Tier
  - kein Verdacht auf schädliche Einwirkungen durch die Umwelt (Umweltkontamination)
- Standarderklärung des Tierhalters (kombinierte Bescheinigung)
- Totes Tier geht mit allen Teilen zum zugelassenen Schlachtbetrieb! Ausweiden vor Ort nicht möglich!
- Eingeschränkte Vermarktung des Fleisches durch zugelassenen Schlachtbetrieb: direkt an Endverbraucher und örtliche Einzelhandelsbetriebe die direkt an den Endverbraucher abgeben.

## 6. Entsorgung

Bei Wild aus Gehegen handelt es sich um von Menschen gehaltene Tiere. Verendete Tiere (oder Teile von diesen) unterliegen deshalb der Beseitigungspflicht und müssen an die Tierkörperbeseitigungsanstalt abgegeben werden. Die Abgabe ist durch Belege nachzuweisen. Es handelt sich i.d.R. um sog. K2- Material (gemäß VO (EG) 1069/2009).

Schlachtabfälle, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, und als genussuntauglich beurteilte Tiere ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit sind sog. K3-Material und müssen ebenfalls über einen entsprechend zugelassenen Betrieb entsorgt werden.

Das Verfüttern beseitigungspflichtiger Tierkörper/Tierkörperteile an Haustiere oder Wild ist verboten!

## 7. Wild aus geschlossenen Gehegen, das „wie freilebend gehalten“ wird

### 7.1 Voraussetzungen an die Haltungsbedingungen

Ähnliche Bedingungen können für in Gehegen gehaltenes Wild dann gegeben sein, wenn grundsätzlich über die ganze Lebensspanne des Gehegewildes...

- **Gehegegröße** und Besatzdichte gewährleisten, dass grundsätzlich keine Fütterung erforderlich ist. Zulässig ist jedoch die Fütterung in der Notzeit entsprechend den Vorschriften für jagdbares Wild (Heu im Sommer ist keine Fütterung in Notzeit; bei Gehegegröße unter 10 ha nur in Ausnahmen möglich).
- für den **Einsatz von Tierarzneimitteln** die Vorschriften angewendet werden, die für das jagdbare Wild gelten. Der Einsatz von Tierarzneimitteln bei freilebendem Wild ist grundsätzlich nicht zulässig (z.B. keine regelmäßige Entwurmung).
- das Gehege ausreichende, möglichst natürliche **Deckungsmöglichkeiten** aufweist. Die Tiere sollen sich u. a. dem Blick durch Menschen am Gehegezaun entziehen können, insbesondere muss das Setzen der Kälber unbeeinflusst stattfinden können.

Des Weiteren ist entsprechend des Leitsatzes des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21.07.2009, Az. 9 ZB 08.1952, die regelmäßige Einbringung von Tieren aus anderen Haltungen in ein Gehege mit einem Leben unter ähnlichen Bedingungen wie für frei lebendes Wild nicht vereinbar.

### 7.2 Erlegen und Vermarkten von „wie freilebendem Wild“

Wild, das in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen lebt, wie frei lebendes Wild, wird frei lebendem Wild nach Verordnung (EG) 853/2004 gleichgestellt. Das Wild wird erlegt und nicht geschlachtet (Eine Schießerlaubnis ist jedoch trotzdem nötig!). Dies bedeutet auch, dass für die Tätigkeiten, in denen das Lebensmittelrecht einen Jäger vorsieht, diese auch durch einen Jäger durchgeführt werden müssen. Insbesondere muss eine kundige Person gemäß Anh. III Absch. IV Kap I der VO (EG) Nr. 853/2004 (Jäger; entspricht nicht kundiger Person beim Schlachten) den Wildkörper und alle ausgenommenen Eingeweide auf Merkmale hin untersuchen, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte. Eine Abgabe von kleinen Mengen an Endverbraucher und lokale Einzelhändler kann auch erfolgen, wenn es sich beim Abgebenden um eine gem. § 4 Abs. 1 Tier-LMHV geschulte Person (z.B. Jägerprüfung nach dem 1. Februar 1987) handelt.

- a) Verwendung im **eigenen Haushalt**:
- amtliche Fleischuntersuchung nur bei bedenklichen Merkmalen
  - Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen
- b) **Abgabe kleiner Mengen** an Endverbraucher und lokale Einzelhändler (= Metzger, Gastronomie, Lebensmittelgeschäfte in 100 km Umkreis) in der Decke zur direkten Abgabe an Endverbraucher:
- amtliche Fleischuntersuchung nur bei bedenklichen Merkmalen
  - Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen
- c) Abgabe **gehäutet und/oder zerlegt** an Endverbraucher und lokale Einzelhändler (= Metzger ohne Filialen, Gastronomie, Lebensmittelgeschäfte 100 km Umkreis)
- zusätzlich muss eine entsprechende Räumlichkeit (Wildkammer) vorhanden sein
  - der Betrieb muss beim Veterinäramt registriert sein (als Direktvermarkter Wild)
- d) **Verarbeitung** zu Fleischerzeugnissen (Wurst etc.) und Abgabe an Endverbraucher und lokale Einzelhändler
- zusätzlich Einhaltung weitergehender lebensmittelrechtlicher Vorschriften
  - Registrierung als Einzelhändler für Wildfleischerzeugnisse beim Veterinäramt
- e) Abgabe an **zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe** in der Decke
- Amtliche Fleischuntersuchung im zugelassenen Betrieb
  - Anlieferung aufgebrochen, in der Decke
  - Bei Begutachtung und Bescheinigung durch „kundige Person“ und Fehlen bedenklicher Merkmale müssen Kopf und Eingeweide nicht mitgegeben werden (bei Trichinenuntersuchungspflicht jedoch mit Kopf und Zwerchfell).

*Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll lediglich eine Hilfestellung zu den häufigsten Fragen bei Haltung von Wildklauentieren in Gehegen liefern*